

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 80/034/2011**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 27.09.2011 Az.: 80-41-F-45/11
--	---

Beratungsfolge	Termin	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	12.10.2011	Befreiung

**Offenlegung des Hellenbrucher Baches in Mettmann;  
Verfahren gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschafts-  
gesetz NW**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, für die Offenlegung des Hellenbrucher Baches in Mettmann die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 27.09.2011
Bearbeiter: Michael Münch	Az.: 80-41-F-45/11

## **Offenlegung des Hellenbrucher Baches in Mettmann; Verfahren gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschafts- gesetz NW**

### **1. Anlass der Vorlage:**

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband ist gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) aufgefordert, an seinen Gewässern Maßnahmen durchzuführen, die zur Erreichung des guten Zustandes beitragen. Verrohrte Gewässerabschnitte und durchflossene Stillgewässer, an denen eine Offenlegung bzw. Verlegung des Gewässers aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse und Grundstücknutzungen möglich ist, werden daher nach der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW, Düsseldorf 2010) naturnah gestaltet.

### **2. Örtlichkeit des Vorhabens:**

Der Hellenbrucher Bach verläuft südöstlich der Stadt Mettmann und fließt von nordöstlicher in südwestlicher Richtung. Er hat eine Länge von 4,523 km und eine Breite von 0,3 bis 2,5 m bei mittlerem Wasserstand. Die Quellregion (südöstlich von Eistringhaus) liegt bei etwa 165 m ü. NN, die Mündung in den Mettmanner Bach (südlich von Hellenbruch) bei etwa 90 m ü. NN. Im mittleren Bereich der Fließstrecke münden der Voishofer und der Benninghovener Bach in den Hellenbrucher Bach. Die Fließstrecke aller Bäche wird durch mehrere Teichanlagen unterbrochen. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

### **3. Beschreibung des Vorhabens:**

Es ist beabsichtigt den rd. 140 m langen verrohrten Bachabschnitt offen zu legen und den rd. 70 m langen Teich aus dem Hauptschluss herauszunehmen. Dazu wird der Hellenbrucher Bach an das südliche Ufer des Teiches verlegt. Durch eine Schwelle mit einer Öffnung oder einer Rohrdrossel wird die Zufuhr von Bachwasser in den Teich ermöglicht. Vorrang bei niedrigen Wasserständen erhält jedoch der Bach. Am Ende des Teiches wird das Wasser über eine Überlaufkante wieder dem Hellenbrucher Bach zu geleitet.

Die anschließende vorhandene Verrohrung (Teichablauf 1, Betonrohr DN 1000) wird, sofern sie in der Trasse des geplanten Baches liegt, zurückgebaut. Ansonsten wird der Durchlass verschlossen und verbleibt im Untergrund. Die angeschlossene Niederschlagswasserleitung des Eigentümers wird abgeklemmt und verschlossen. Der Eigentümer sorgt im Zuge der Durchführung der Maßnahme für eine separate Niederschlagswasserableitung mit einer Rückhaltung vor der Einleitung in den Hellenbrucher Bach. Der Bach quert eine Zufahrt des Korreshofs. Es ist geplant hier einen Durchlass in Wellstahlbauweise herzustellen. Etwas weiter nördlich liegt ein weiterer Teichablauf (Teichablauf 2; DN 700). Auch dieser Ablauf wird außer Betrieb genommen.

Der Bachlauf wird entsprechend dem Gewässertypus soweit möglich naturnah gestaltet. Zunächst wird der anstehende Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert. Die Hofbefesti-

gung aus Beton und Stahlbeton wird vom Eigentümer zurückgebaut. Dann wird der Gewässerabschnitt profilgerecht ausgeformt. Die Gestaltung der neuen Trasse wird im Längsverlauf und im Querprofil in Anlehnung an die Strukturparameter des Leitbildes zunächst grob vorprofiliert, so dass ein schwach gekrümmter bis geschlängelter Bachlauf entsteht. Die Ausgestaltung wird der Eigendynamik des Gewässers überlassen. Es ist zu beiden Seiten ein rd. 5 m breiter, aus der Nutzung genommener, Uferrandstreifen vorgesehen. Der Oberboden wird teilweise im Uferrandstreifen und Gewässerprofil angedeckt. Überschüssiger Oberboden und Bodenaushub werden auf einer Fläche des Eigentümers nördlich des Hellenbrucher Baches angefüllt.

#### **4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:**

Im Planungsraum durchfließt der Hellenbrucher Bach einen Teich im Hauptschluss. Der Ablauf des Teiches mündet in eine rd. 140 m lange Verrohrung. Anschließend verläuft er wieder offen durch Weiden.

#### **5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:**

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten.

Die durchgeführte Artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu folgendem Ergebnis: Die Offenlegung des Hellenbrucher Baches im Bereich Korreshof führt zu Eingriffen in potentielle Vermehrungs- und Nahrungsbiotope *planungsrelevanter Arten (gefundene Arten: Erdkröte, Gras- und Teichfrosch, Teichmolch)*. Nach Betrachtung der durch die Maßnahme entstehenden Wirkfaktoren auf die Arten konnte festgestellt werden, dass durch ein festgelegtes Bauzeitenfenster von Oktober bis Februar für die baulichen Eingriffe sowie vorbereitende Unterschlupfangebote zur gezielten Umlenkung von Amphibien sehr wahrscheinlich keine Individualverluste entstehen.

#### **6.: Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftsökologischer Fachbeitrag“ mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Als Ergebnis kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass ein deutliches Plus von 5.607 Punkten entsteht.

Die Offenlegung des Hellenbrucher Baches sowie die Verlegung des Gewässers aus dem Nebenschluss sind neben den eindeutig positiven ökologischen Wirkungen „Schaffung von Durchgängigkeit, Erhöhung der Biotopvielfalt und Entsiegelung von Bodenflächen“ zunächst mit Eingriffen in bestehende Biotoptypen verbunden.

Folgende Eingriffe sind zu benennen:

- Entnahme diverser Gehölze entlang des Teiches und am Hofrand.
- Abtrag von Oberboden und Unterboden im Bereich der neuen Bachtrasse (Standweideflächen) und dauerhafte Umnutzung als Bachtrasse.
- Temporäre Inanspruchnahme von Weidefläche zur Zwischenlagerung von Bodenaushub, Baulager und Arbeitsbereich.
- Auftrag von überschüssigem Boden auf vorhandener Weide, jedoch kein Verlust von Aue.

Dem gegenüber stehen nach Fertigstellung der Maßnahme folgende Fakten:

- Neuanlage Hellenbrucher Bach und Entflechtung der Hof- und Dacheinleitungen sowie Herausnahme aus dem Hauptschluss.
- Anlage von nutzungsfreier Uferzone beidseitig mit Initialpflanzung von Ufergehölzen.
- Abbau von versiegelter Hoffläche und Umwandlung in Bach- und Ufer.
- Abpflanzung der Böschung zu den Pferdeställen mit Sträuchern.
- Verträgliche Einleitungssituation der separierten Hof- und Dachwässer.

## **7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:**

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im „Landschaftsökologischen Fachbeitrag“ dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung zu erteilen.

### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Karte Bestand
3. Karten Konflikte und Planung